



Kurzfassung für Bauherren

Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - PSW

Sie interessieren sich für die Aufgaben eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft? Sofern Sie als „Bauherr“ einen PSW beauftragen müssen, erhalten Sie nachfolgend entsprechende Informationen.

1 PSW

1.1 Gutachter im wasserrechtlichen Verfahren

In Art. 70 erteilt das Bayerische Wassergesetz, BayWG für eine abgeschlossene Reihe von Nutzungstatbeständen eine sogenannte „Erlaubnis mit Zulassungsfiktion“ (als Ersatz für die frühere „beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren“). D.h., dass nach einer – üblicherweise dreimonatigen – Frist der Antragsteller von einer Genehmigung seines Antrages ausgehen kann (soweit die Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag vollständig ist).

Besonders genannt sind hierbei (u.a.) die Nutzung des oberflächennahen Grundwassers für Heiz- oder Kühlzwecke (für bis zu 50 kJ/s entsprechend etwa 3 Wohneinheiten) – landläufig „**Grundwasserwärmepumpen**“ – offene Systeme - genannt – und die Einleitung von häuslichem Abwasser aus **Kleinkläranlagen** bis 8 m³/Tag. (Nähere Details s. BayWG, Art. 70, Abs. 1, Nr.1 und 2). Hiermit wird die wasserrechtliche Behandlung der dezentralen Abwasserentsorgung und Heizversorgung kleiner Wohngebäude mit thermischer Nutzung in „einfachen Fällen“ geregelt.

Die Voraussetzung für den Fristbeginn ist die Vorlage eines Gutachtens eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Diese PSW – anerkannt für thermische Nutzung (offene Systeme) bzw. Kleinkläranlagen - gibt es seit 1995.

Seit Inkrafttreten des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zum 1. März 2010 ist auch dem Antrag für die thermische Nutzung in **geschlossenen Systemen** (Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayWG) ein Gutachten des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft bei-

zulegen. Die Zuständigkeit der PSW für die Erstellung des Gutachtens ist gesetzlich vorgegeben.

Die Aufgaben des PSW bei Thermischer Nutzung und Kleinkläranlagen bestehen im Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen.

Im Bereich Kleinkläranlagen hat der PSW zusätzlich folgende Aufgabe:

1. Erstellen von Bescheinigungen nach Art. 60 BayWG (Bescheinigung der ordnungsgemäßen Wartung und Kontrolle),

1.2 Bauabnahme

Art. 61, BayWG, fordert vom Bauherrn nach Fertigstellung einer Baumaßnahme, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach WHG oder BayWG bedarf, der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines PSW vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt, oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden. Die KVB kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten.

Wegen der großen Vielfalt möglicher Maßnahmen, wird die PSW-Anerkennung zur Bauabnahme jetzt üblicherweise auf die Bereiche Abwasseranlagen, Grundwasserbenutzungsanlagen und wasserbautechnische Anlagen eingeschränkt.

Als Bauherr müssen Sie darauf achten, einen PSW zu beauftragen, der für „Ihren Fall“ auch anerkannt ist.

Eine Anerkennung für „Bauabnahme“ ohne Zusatz umfasst hierbei alle Teilbereiche. Wird die Bauabnahme eingeschränkt, sind in Bescheid, Stempel und PSW-Liste die anerkannten Teilbereiche angegeben.

Hinweis: Muss eine Niederschlagswassereinleitung abgenommen werden, so kann dies durch einen PSW mit Anerkennungsbereich Bauabnahme allgemein, mit Teilbereich Grundwasserbenutzungsanlagen, wie auch durch einen PSW mit Teilbereich Abwasseranlagen oder wasserbautechnische Anlagen erfolgen.

Die Bauabnahme von Erdwärmesonden stellt besondere Anforderungen an den abnehmenden PSW; da viele Teilschritte später nicht mehr einsehbar sind, ist sie „baubegleitend“ vorzunehmen. Entsprechend interessierte PSW wurden auf besonderen Schulungen unterwiesen.

Das Gutachten für die **Bauabnahme** von Erdwärmesonden kann nur von Sachverständigen mit folgenden Anerkennungsbereichen erstellt werden:

- Bauabnahme (beinhaltet die Bauabnahme für alle wasserrechtlichen Gestattungen)
- Bauabnahme Grundwasserbenutzungsanlagen (beinhaltet die Bauabnahme mit Grundwasserbetreffenheit; auch thermische Nutzungen, Niederschlagswassereinleitungen, usw.)
- Thermische Nutzung (beinhaltet die Bauabnahme von Benutzungstatbeständen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG)

Gutachten, die von einem nach § 1 Nr. 1 VPSW anerkannten Sachverständigen („Thermische Nutzung – offene Systeme“) gefertigt wurden, sind nicht zulässig.

Die erfolgreichen Teilnehmer von Schulungen „Bauabnahme – Thermische Nutzung – geschlossene Systeme“ werden auf der Internet-Liste (s.u.) durch den Zusatz zur Bauabnahme „(auch Erdwärmesonden)“ kenntlich gemacht.

2 Internetangebot

Das LfU hat zum Inkrafttreten der VPSW ein umfassendes Informationsangebot erarbeitet, das ständig aktualisiert wird. Sie finden unser Internetangebot unter

www.lfu.bayern.de => Themen A-Z => Wasser / Sachverständige in der Wasserwirtschaft

http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

=> „Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft“.

Wichtig für die Betreiber und externen Behörden sind hier insbesondere die Listen der anerkannten PSW.

2.1 Leistungen für den Bauherren

Der "Bauherr" benötigt einen PSW zur Erstellung eines PSW-Gutachtens, wenn er eine Wärme- oder Kälteanlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers (Tätigkeitsgebiete 1 thermischen Nutzung – offene Systeme und 2 thermischen Nutzung – geschlossene Systeme) oder eine Kleinkläranlage (Tätigkeitsgebiet 3 Kleinkläranlagen) errichten will und hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i.V.m. Art. 70 des BayWG benötigt. Zudem kann er einen PSW für die Bestätigung der bescheidsgemäßen Errichtung einer wasserrechtlich gestatteten Baumaßnahme (Bauabnahme nach Art. 61, BayWG - Tätigkeitsgebiet 4 Bauabnahme) benötigen.

(Mit den übrigen Tätigkeitsgebieten eines PSW wird der "Bauherr" eher selten in Berührung kommen.) Nähere Auskünfte zum jeweiligen Einzelfall erhält man von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Wenn man einen PSW beauftragen muss, findet man regierungsbezirksweise aufgegliederte PSW-Listen unter "Dokumente". Es ist ein PSW zu beauftragen, der für den jeweiligen Fall (s.o.) anerkannt ist.

Neben der Gesamtliste sind auch spezielle Listen der besonders oft nachgefragten Tätigkeitsbereiche "Thermische Nutzung" und "Kleinkläranlagen" wiedergegeben. Die Listen werden monatlich aktualisiert.

Im Vorspann der Gesamtliste und der Liste Thermische Nutzung sind Hinweise zur Einschränkung dieser Tätigkeitsbereiche angegeben, aber auch vorstehend im Kapitel 1.2 „Bauabnahme“ beschrieben.

Dokumente

- Liste aller PSW, geordnet nach Regierungsbezirken - Stand: 01.02.2016 - PDF
- Liste der PSW mit Tätigkeitsgebiet "Kleinkläranlagen" geordnet nach Regierungsbezirken - Stand: 01.02.2016 - PDF
- Liste der PSW mit Tätigkeitsgebiet "Thermische Nutzung" geordnet nach Regierungsbezirken - Stand: 01.02.2016 - PDF

- Liste der PSW mit Tätigkeitsgebiet "technische Gewässeraufsicht Abwasseranlagen" geordnet nach Regierungsbezirken - Stand: 01.02.2016 - PDF
- PSW - Bericht 2015 - PDF
- Formblatt Haftpflichtversicherung 12/2010 - PDF
- Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) - PDF
- Kurzfassung für Bauherren - Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) - PDF

Zudem sind hier einige, **häufig auftretende Fragen** aus den Themenbereichen „Kleinkläranlagen“ und „thermische Nutzung“ verlinkt.

3 Ansprechpartner am Landesamt für Umwelt

Auskunft und Beratung über Anerkennung und Aufsicht der PSW (Referat 11):

Hans-Peter Spörl Tel.: 0821/9071-5661
Rudolf Neusiedl Tel.: 0821/9071-5522

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 11

Bildnachweis:

LfU

Stand
02/2016

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.